

**Vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Universität zu Lübeck
Vom 17. Februar 2026**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 16.04.2026, S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 17.02.2025

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 28. Januar 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 16. Februar 2026 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 46), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Höhe der Beiträge**

- (1) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2025/26 einen Beitrag in Höhe von 226,60 € zu entrichten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 1. 208,80 € für das Deutschland-Semesterticket,
 2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,
 3. 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft und
 4. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft.

- (2) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2026 einen Beitrag in Höhe von 226,60 € zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus
 1. 208,80 € für das Deutschland-Semesterticket,
 2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,
 3. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft und
 4. 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.

- (3) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Wintersemester 2026/27 einen Beitrag in Höhe von 251,60 € zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

1. 226,80 € für das Deutschland-Semesterticket,
 2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,
 3. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft und
 4. 17,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (4) Der Beitragsanteil zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, beträgt höchstens 1 von Hundert des Beitragsaufkommens.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 17. Februar.2026

Anja Köhl

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck